

## **Satzung ELSA-Berlin e. V.**

(Fakultätsgruppe der European Law Students' Association)

Vom 28. Februar 1989, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2008

### **§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "ELSA-Berlin (Fakultätsgruppe Berlin der European Law Students' Association)".
- (2) Sitz der Vereinigung ist Berlin.
- (3) ELSA-Berlin soll die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) der European Law Students' Association in Berlin sein.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck der Vereinigung ist es, die Berufsbildung der Rechtsberufe zu fördern.
- (2) Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaft, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) <sup>1</sup>Das Anliegen der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Die Vereinigung ist unpolitisch; sie arbeitet unabhängig und überparteilich.

### **§ 3 Tätigkeit**

<sup>1</sup>Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA mit und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen "Praktikantenaustauschprogramm" (Student Trainee Exchange Programme, STEP), "Seminare und Konferenzen" (Seminars & Conferences, S&C) (einschließlich der Rechtsakademien / -kurse), "Akademische Aktivitäten" (Academic Activities, AA) (einschließlich des rechtswissenschaftlichen Forschungsprogramms) und "bilateraler Studienaustausch" (Study Visit). <sup>2</sup>Sie betreut die Mitglieder an den Fakultäten / Fachbereichen und führt dort im Wechsel Veranstaltungen (etwa Vorträge, Studienexkursionen und Auslandsstudienberatung) entsprechend obiger Ziele durch.

## § 4 Gemeinnützigkeit

(1)<sup>1</sup>Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)<sup>1</sup>Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. <sup>3</sup>Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 5 Finanzen

(1)<sup>1</sup>Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes beschließt. <sup>2</sup>Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes und entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen, jedoch nur einmal im Semester.

(2)<sup>1</sup>Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. <sup>2</sup>Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.

(3) Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

## § 6 Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Mitglied der Vereinigung kann jeder/jede an den Berliner Universitäten oder Fachhochschulen in einem juristischen Studiengang immatrikulierte JurastudentIn sowie jeder/jede RechtsreferendarIn oder JungjuristIn in Berlin werden, der/die die Ziele der Vereinigung (§ 2) unterstützt und die Satzung anerkennt. <sup>2</sup>Ein juristischer Studiengang an einer Fachhochschule im Sinne dieses Absatzes muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) Der zum Abschluss des Studiums verliehene Titel muss den juristischen Inhalt des Studiums klar erkennen lassen und
- b) die Studenten können mehr als die Hälfte des Curriculums (Pflichtfachbereich im Studienverlauf) mit juristischen Lehrveranstaltungen belegen.

<sup>3</sup>Die Darlegung dieser Kriterien obliegt dem Antragsteller. <sup>4</sup>Ein

vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht der Mitgliedschaft nicht entgegen. <sup>5</sup>Doppelmitgliedschaften sind allerdings unzulässig.

(2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären, das nach freiem Ermessen über die Aufnahme entscheidet.

### **§ 6a) Außerordentliche Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Unabhängig von den in § 6 Abs.1 genannten Voraussetzungen, kann unter den im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen die außerordentliche Mitgliedschaft beantragt werden. <sup>2</sup>Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) <sup>1</sup>ELSA-Berlin e.V. errichtet einen Beirat aus Personen, die die Vereinigung unterstützen und beraten. <sup>2</sup>Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium, welches über die Aufnahme entscheidet. <sup>3</sup>Der Austritt erfolgt gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 4. <sup>4</sup>Von den Beiratsmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

(3) <sup>1</sup>ELSA-Berlin e.V. errichtet einen Förderkreis. <sup>2</sup>Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck der Vereinigung gemäß §2 unterstützen. <sup>3</sup>Von den Fördermitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. <sup>4</sup>Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden mit dem einzelnen Fördermitglied in einer Fördervereinbarung festgelegt. <sup>5</sup>Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium, welches über die Aufnahme entscheidet. <sup>6</sup>Der Austritt erfolgt gemäß § Abs. 1b, c, Abs. 4 oder durch Kündigung der Fördervereinbarung seitens des Fördermitglieds oder des Präsidiums. <sup>7</sup>Mitglieder des Förderkreises sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; im Übrigen kann ihnen auf Antrag der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter auch ein Rederecht eingeräumt werden.

(4) <sup>1</sup>Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Vereinigung außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. <sup>2</sup>Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtszeit nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. <sup>3</sup>Von den Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben. <sup>4</sup>Ehrenmitglieder, die zuvor reguläre Mitglieder waren behalten ihr Stimmrecht, solange sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 erfüllen. <sup>5</sup>Verletzt ein Ehrenmitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung ex nunc

- a) mit dem Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden kann,
- b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) durch feststellenden Beschluss des Vorstandes, c) durch Ausschluss nach einstimmigen Beschluss des Präsidiums (Abs. 4).
- (2) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge verbleiben im Vereinsvermögen.
- (3) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung in Textform, unter Setzung einer angemessenen Frist, wobei die letzte Zahlungsaufforderung die Streichung von der Mitgliederliste androhte, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand, so kann das Präsidium sechs Wochen nach Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung den Ausschluss aus dem Verein verfügen.
- (4) Ist es dem Verein aufgrund von ungültigen / veralteten Kontaktdaten eines Mitglieds nicht möglich, dieses in Textform zu kontaktieren, kann der Ausschluss aus dem Verein schon zwei Monate nach dem einmaligen, erfolglosen Kontaktversuch durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums durchgeführt werden.
- (4a) <sup>1</sup>Das Mitglied hat Änderungen seiner personenbezogenen Daten (Adresse, E-Mail Adresse, Bankverbindungsdaten, Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzung) dem Verein unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Durch Säumnis entstehende Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (5) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung; sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Wahl des Schriftführers,
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts; Entlastung des Vorstandes bzw. ihre Verweigerung,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
- d) Wahl bzw. Bestätigung und Abberufung der Referenten (Vice Presidents),
- e) Wahl der "weiteren Vertreter" (Directors) und deren Ersatzleute zur Vertretung in der Generalversammlung von ELSA- Deutschland,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung einer Umlage,
- g) Beschlussfassung über die Bewerbung um die Mitaustragung einer Generalversammlung der internationalen ELSA,
- h) Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Vereinigung.
- j) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern gemäß § 6a Abs.4.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann zur Rechnungsprüfung zwei Rechnungsprüfer ernennen, um durch sie das Finanzgebaren und die Kassenführung zu prüfen. <sup>2</sup>Die Rechnungsprüfer erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulsesemester durch das Präsidium einzuberufen, ferner wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

(2) <sup>1</sup>Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (gerechnet ab dem auf die Absendung folgenden zweiten Werktag) in Textform zu erfolgen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. <sup>3</sup>Die Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zugeben. <sup>4</sup>Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. <sup>2</sup>Die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl oder Briefabstimmung ist zulässig, sofern die gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 der Einberufung beigefügte Tagesordnung, die zur Wahl oder Abstimmung stehenden Personen oder Themen nennt. <sup>3</sup>Der Wahl- oder Abstimmungsbrief hat hierauf Bezug zu nehmen und das Abstimmungsverhalten in eindeutig bestimmter Form zu enthalten. <sup>4</sup>Die Ausübung des Stimmrechts durch Brief bedarf keines Antrages und keiner besonderen Form. <sup>5</sup>Eine Delegation des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten (President) geleitet. <sup>2</sup>Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschlussfähig wenn mindestens 15 Mitglieder oder ein Fünftel aller Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. <sup>3</sup>Soweit § 15 nicht ein höheres Quorum vorsieht, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande kommen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

(5) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem durch

die Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählendem Schriftführer protokolliert. <sup>1</sup>Das Protokoll ist vom Präsidenten gegen zu zeichnen.

## **§ 11 Präsidium**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (Secretary General) und dem Schatzmeister (Treasurer). <sup>2</sup>Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. <sup>3</sup>Die Vereinigung wird nach außen durch ein Präsidiumsmitglied vertreten, die Mitglieder des Präsidium sind jeweils einzelvertretungsbefugt. <sup>4</sup>Das Präsidium kann den sonstigen Vorsitzenden für ihren Tätigkeitsbereichen schriftlich Untervollmacht erteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für ein Geschäftsjahr gewählt. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollten nur solche Mitglieder für ein Amt im Präsidium kandidieren, die bereits zuvor im Vorstand tätig waren, oder vergleichbare Arbeit für den Verein geleistet haben. <sup>3</sup>Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. <sup>4</sup>Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder der Vereinigung werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch ihr Amt. <sup>5</sup>Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so können die verbleibenden Präsidiumsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Präsidiums mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

(4) <sup>1</sup>Das Präsidium beschließt im Wege der Versammlung, im Schriftwege oder fernmündlich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung oder Einberufung erfolgt durch den Präsidenten fernmündlich oder schriftlich, bei Versammlung soll eine Ladungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. <sup>3</sup>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. <sup>4</sup>Bei Verhinderung der anderen Präsidiumsmitglieder, insbesondere während der vorlesungsfreien Zeit, kann das präsenste Präsidiumsmitglied alleine beschließen; die Beschlüsse bedürfen dann der alsbaldigen Genehmigung durch das Präsidium. <sup>5</sup>In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann das Präsidium die Beschlussfassung an den erweiterten Vorstand übertragen.

## **§ 12 Aufgaben des Präsidiums**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium führt unter Leitung des Präsidenten mit Unterstützung der Referenten die Geschäfte der Vereinigung, führt hierbei die Beschlüsse der anderem Organe aus und arbeitet bei den ELSA-Programmen mit. <sup>2</sup>Ferner ist das Präsidium für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes,
  - c) Aufstellen des Haushaltsplanes,
  - d) Ernennung von Referenten,
  - e) Aufnahme von Mitgliedern,
  - f) Beschlussfassung über Ausschluss aus dem Verein,
  - g) Vertretung der Vereinigung
- (2) Der Schatzmeister entwirft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher der Vereinigung und erstellt den Rechnungsbericht.

### **§ 13 Referenten; erweiterter Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums für einzelne Bereiche Referenten in geheimer Abstimmung für die Dauer von einem Geschäftsjahr wählen, insbesondere für "Praktikantenaustausch" (STEP), "Seminare und Konferenzen"(S&C) "Akademische Aktivitäten"(AA), "bilateraler Studienaustausch"(SV) und "Mittelbeschaffung" (Fundraising).<sup>2</sup>§ 11 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Zwischen den Mitgliederversammlungen kann das Präsidium selbst, soweit erforderlich, Referenten ernennen; sie bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Die Referenten handeln im Auftrag des Präsidiums; sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) <sup>1</sup>Zusammen mit dem Präsidium bilden sie den erweiterten Vorstand. <sup>2</sup>Dieser beschließt, soweit in dieser Satzung vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. <sup>3</sup>Er ist beschlussfähig wenn über die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, darunter mindestens ein Mitglied des Präsidiums, anwesend sind. <sup>4</sup>Das Treffen des erweiterten Vorstands wird von einem Mitglied des Präsidiums einberufen.

### **§ 14 Nationale Vertretung**

- (1) Die Vertretung von ELSA-Berlin auf der Generalversammlung von ELSA-Deutschland erfolgt in Übereinstimmung mit deren Satzung durch den Präsidenten von ELSA-Berlin bei Erfüllung der Voraussetzung des § 13 Abs. 2, 2. Fall der Satzung von ELSA-Deutschland und in Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2, 3. Fall der genannten Satzung durch den Schatzmeister (Delegierte kraft Amtes).
- (2) <sup>1</sup>Die Vertretung erfolgt weiter durch die vorgesehene Zahl "weiterer Vertreter" aus der Mitte der Mitglieder. <sup>1</sup>Letztere werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Semesters gewählt; § 11 Abs. 2 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.

(3) Bei Verhinderung kann die Vertretung gemäß Absatz 1 auch durch ein dem Präsidium hierzu bevollmächtigtes Mitglied wahrgenommen werden.

### **§ 15 Änderungen der Satzung; Auflösung der Vereinigung**

(1) Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern oder einem Fünftel der Mitglieder. <sup>2</sup>In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Artikel mitzuteilen.

(2)<sup>1</sup>Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. <sup>2</sup>Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

(3) Für die Auflösung der Vereinigung gilt Absatz 2 entsprechend.